

Verordnung über den Schutz von Armeematerial (Materialschutzverordnung)

510.412

vom 1. Mai 1990 (Stand am 1. April 1996)

*Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD),
gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 1995¹⁾ über
Aufgaben und Organisation im Bereich des Dienstes für Militärische Sicherheit,²⁾
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Schutz von Armeematerial, insbesondere dessen Klassifizierung und Behandlung.

Art. 2 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Armeematerial:
 1. Baugruppen, Unterbaugruppen, Einzelteile und flüssige oder gasförmige Stoffe, die militärischen Zwecken dienen, namentlich:
 - Waffen und Waffensysteme,
 - Munition,
 - Geräte, Aggregate und Instrumente,
 - Chiffriermaterial,
 - Ausrüstungsgegenstände,
 - Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge,
 - Einrichtungen,
 - Bestandteile, elektronische Bauteile und Ersatzteile;
 2. Modelle und Prototypen von Gruppen und Gegenständen nach Ziffer 1;
 3. Material, das im Hinblick auf eine militärische Verwendung erforscht, entwickelt, hergestellt, geprüft oder geändert wird.
- b. Behandeln:

Jeder Umgang mit Armeematerial, namentlich das Entwickeln, Herstellen, Unterhalten, Reparieren, Bearbeiten, Abgeben, Zustellen, Zurücknehmen, Benützen, Aufbewahren und Einsicht nehmen.

AS 1990 893

¹⁾ SR 513.61

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I der V des EMD vom 30. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1996 395).

Art. 3 Klassifizierung

- ¹ Der Generalstabschef klassifiziert Armeematerial, das schutzwürdig ist, als GEHEIM.
- ² Er bestimmt eine Fachstelle.
- ³ Die Klassifizierung von Armeematerial muss nicht mit der Klassifizierung der dazugehörenden Informationen übereinstimmen.
- ⁴ Die Klassifizierung ist soweit möglich zeitlich zu begrenzen.

Art. 4 Kennzeichnung

GEHEIM klassifiziertes Armeematerial ist als solches zu kennzeichnen.

Art. 5 Behandeln

- ¹ GEHEIM klassifiziertes Armeematerial darf nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die davon unbedingt Kenntnis haben müssen.
- ² Der Zugang ist auf jenen Teil des Materials zu beschränken, dessen Kenntnis für eine bestimmte Aufgabenerfüllung unbedingt nötig ist. Er ist so spät als möglich und mit dem Hinweis auf die Klassifizierung zu gestatten.
- ³ Der Generalstabschef erlässt nach Anhörung der Direktoren der beteiligten Bundesämter und des Unterstabschefs Planung Vorschriften über das Behandeln von Armeematerial, das als GEHEIM klassifiziert worden ist, namentlich über:
 - a. Art und Ort der Kennzeichnung;
 - b. Kontrollführung;
 - c. Zugangsberechtigung;
 - d. Bewachung;
 - e. Vorkehren bei der Benützung;
 - f. Lagerung;
 - g. Transport;
 - h. Übergabe;
 - i. Unterhalt;
 - k. Kontrolle;
 - l. Aufhebung der Klassifizierung;
 - m. Liquidation.

Art. 6 Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften

Wer zu Armeematerial Zugang hat, das GEHEIM klassifiziert ist, ist verantwortlich für die Einhaltung der Zugangs- und Behandlungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Hilfspersonen.

Art. 7 Melden von Verlust, Missbrauch oder Gefährdung

- ¹ Wer feststellt oder vermutet, dass GEHEIM klassifiziertes Armeematerial abhandengekommen, Unbefugten zugänglich oder gefährdet ist, meldet dies unverzüglich seinem Vorgesetzten.
- ² Der Vorgesetzte trifft vorsorglich sichernde Massnahmen und orientiert sofort das Indikations- und Warnzentrum, Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, 3003 Bern.

Art. 8 Nicht klassifiziertes Armeematerial

¹ Soweit daran ein dienstliches oder amtliches Interesse besteht sowie im Interesse von Dritten oder gestützt auf vertragliche Abmachungen kann nicht klassifiziertes Armeematerial mit einem Vermerk versehen werden.

² Wer in unbefugter Weise nicht klassifiziertes Armeematerial, das mit einem Vermerk versehen ist, zugänglich macht oder Informationen darüber weitergibt, kann gemäss Militärstrafgesetz¹⁾ oder Strafgesetzbuch²⁾ verfolgt werden.

Art. 9 Vollzug

Der Generalstabschef erlässt Weisungen zu dieser Verordnung.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Die Klassifizierung von Armeematerial, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung klassifiziert und entsprechend behandelt und benützt wurde, ist innerhalb von drei Jahren dieser Verordnung anzupassen.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 17. April 1978³⁾ über die Klassifizierung von Armeematerial wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

1) SR 321.0

2) SR 311.0

3) [AS 1978 551]

